

Gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung tritt zum 01.09.2009 in Kraft

Die Frage der gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen wurde seit Jahren kontrovers diskutiert. Am 18.06.2009 hat nunmehr der Deutsche Bundestag eine Änderung des Betreuungsrechtes beschlossen, durch welche die Patientenverfügung in den §§ 1901a ff. BGB gesetzlich verankert wurde (Bundesgesetzblatt vom 31.07.2009, S. 2286).

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen zu erzielen und sicherzustellen, dass die Selbstbestimmung der Patienten auch in der Endphase des Lebens gilt.

Die wesentlichen Regelungen der gesetzlichen Neufassung sind:

– Inhalt der Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann fest gelegt werden, ob in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende, Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe eingewilligt wird oder, ob sie untersagt werden.

Generalisierende Aussagen über mögliche Behandlungen oder das Unterlassen von möglichen Behandlungen stellen im Rechtssinne keine Patientenverfügung dar und entfalten nicht deren Bindungswirkung.

– Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu errichten.

– Eine Patientenverfügung muss gemäß § 126 BGB **schriftlich abgefasst** sein. Weitere Formerfordernisse an die Schriftlichkeit sind nicht gestellt. Es ist dem Betroffenen freigestellt, eine Patientenverfügung handschriftlich zu errichten oder einem Dritten abfassen zu lassen oder auf einem PC zu erstellen.

– Die Patientenverfügung muss aber in jedem Falle **eigenhändig unterschrieben** sein.

– **Einwilligungsfähigkeit**

Jeder einwilligungsfähige Volljährige kann eine Patientenverfügung errichten. Es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an.

– **Widerruf**

Eine Patientenverfügung kann jederzeit **formlos widerrufen** werden, d. h. es ist ein mündlicher ausdrücklicher Widerruf aber auch ein non-verbaler Widerruf zulässig.

– **Reichweite der Patientenverfügung**

Patientenverfügungen sind in ihrer Reichweite nicht begrenzt. Das heißt, sie gelten in jeder Lebensphase. Sie finden nicht nur Anwendung, wenn der Sterbeprozess begonnen hat oder das Grundleiden keinen unumkehrbaren tödlichen Verlauf genommen hat.

– **Bindungswirkung der Patientenverfügung**

Patientenverfügungen, die eine Entscheidung über die Einwilligung und Nichteinwilligung in bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe enthalten, entfalten Bindungswirkung, wenn die Regelungen auf eine **konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation** zutreffen.

Eine Einwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten in die Heilbehandlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Aufgabe des Betreuers ist es zu prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zutreffen. Ist dieses der Fall, hat der Betreuer den Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

– **Behandlungsmaßnahmen, wenn keine Patientenverfügung vorliegt**

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, so hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dessen Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.

Der mutmaßliche Wille des Patienten ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betroffenen.

– **Gespräch zur Feststellung des Patientenwillen**

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert sind. Er und der Betreuer **erörtern** diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens auf der Grundlage einer schriftlichen Patientenverfügung oder, falls diese nicht vorliegt oder nicht zutrifft, auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens des Betroffenen.

Bei der Feststellung des Patientenwillens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Konkret bedeutet dies, dass nahe Angehörige (Kinder, Eltern, Geschwister) und sonstige Vertrauenspersonen, d. h. z. B. Lebensgefährten, in die Gespräche einzubeziehen sind.

Soweit kein Betreuer bestellt ist aber eine Bevollmächtigung einer Person für Gesundheitsangelegenheiten des Betroffenen erfolgt ist, gelten diese Regelungen entsprechend für einen Bevollmächtigten.

– **Ärztliche Beratung**

In einigen Gesetzesentwürfen war vorgesehen, dass vor der Errichtung einer Patientenverfügung eine (ärztliche) Beratung zu erfolgen habe. Diese Regelungen sind nicht beschlossen worden.

Die Neuregelung zur Patientenverfügung enthält keine Bestimmung, wonach die Beratung zur Errichtung einer Patientenverfügung zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gehört. Beraten Ärzte Patienten vor der Errichtung einer Patientenverfügung, so müssen sie dieses auf der Grundlage der GOÄ abrechnen. Bisher gibt es hierzu keine Abrechnungsempfehlungen.

– Keine Aktualisierungspflicht

Anders als ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren diskutiert ist es nicht notwendig, dass eine einmal errichtete Patientenverfügung regelmäßig aktualisiert werden muss.

– Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes/Betreuungsgerichtes

Die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung den nach § 1901a BGB festgesetzten Willen des Betreuten entspricht.

Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes/Betreuungsgerichtes in die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen wird erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam. Bis dahin sind die begonnenen Behandlungen fortzusetzen.

Ulrike Wollersheim
Rechtsanwältin und Mediatorin

Sozietät Dr. Rehborn
Kurfürstendamm 184
10707 Berlin
Tel.: 030/887769-12
Fax: 030/887769-15